

Verordnung über die Lohnansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls

Änderung vom 18. August 2009

GS 36.1169

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 27. Juni 2000¹ über die Lohnansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls wird wie folgt ergänzt:

§ 5a Nettolohn bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche aufgrund eines Unfalls arbeitsunfähig sind, erhalten eine Lohnfortzahlung in der Höhe ihres bisher ausbezahlten Nettolohns.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Liestal, 18. August 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 33.1289, SGS 153.12